



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Der Beauftragte der
Evangelischen Kirchen
in Hessen am Sitz der Landesregierung
Brentanostr. 3
65187 Wiesbaden

Kommissariat der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen
Viktoriastr. 19
65189 Wiesbaden

Landesverband der Jüdischen Gemeinden
in Hessen
Hebelstraße 6
60318 Frankfurt am Main

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Str. 13
63165 Mühlheim am Main

Landesarbeitsgemeinschaft
Freie Kinderarbeit Hessen e.V.
Große Friedberger Str. 16 - 20
60313 Frankfurt am Main

Aktenzeichen II 1.9 - 52 S 1007

Bearbeiter/in: Frau Birgit Dettmar-Vehreschild
Durchwahl: (06 11) 817-3866
Fax: (06 11) 327193866
E-Mail: birgit.dettmar-vehreschild@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: August 2016



Per E-Mail

Bundesprogramm: „ Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ – 2. Förderwelle

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen Informationen zu der zweiten Förderwelle des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, mit der Bitte um Weiterleitung an Ihre Mitglieder.

Im neuen Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ (2016-2019) sollen die erfolgreichen Ansätze aus dem Programm „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ fortgeführt sowie inhaltlich und strukturell weiterentwickelt werden. Ziel des Programms ist es, das sprachliche Bildungsangebot in den teilnehmenden Einrichtungen systematisch zu verbessern.

Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ (1. Welle) ist am 1. Januar 2016 in Hessen mit 266 Sprach-Kitas und 19 zusätzlichen Fachberatungen gestartet.

Das Bundeskabinett hat mit den Eckwerten für den Haushalt 2017 und dem Finanzplan bis 2020 zusätzliche Mittel für den Ausbau und die sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung in Aussicht gestellt. Vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Bundestags können nun im Rahmen eines zweiten Auswahlverfahrens (2. Förderwelle) weitere Einrichtungen und Fachberatungen bundesweit für einen Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 gefördert werden.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hält eine Orientierung der sich bewerbenden Einrichtungen an den Grundprinzipien des Hessischen Bildungs- und

Erziehungsplans für Kinder von 0 – 10 Jahren für wünschenswert. Bewerbungen von Kindertagesstätten, die am Bundesprogramm Schwerpunkt Kitas Sprache & Integration teilgenommen haben, sind erwünscht, soweit sie die genannten hessenspezifischen Kriterien erfüllen – die Teilnahme ist aber keine Voraussetzung für die Bewerbung.

Das Interessenbekundungsverfahren für die 2. Förderwelle startet am 25. August 2016 (bis zum 30. September 2016), das Programm am 01. Januar 2017. Die Förderung erfolgt zugunsten von einzelnen Kindertageseinrichtungen sowie zugunsten der Träger der Fachberatungen. Jeder geförderten Einrichtung wird eine Zuwendung in Höhe von kalenderjährlich bis zu 25.000 Euro gewährt, für jede Fachberatung wird eine Zuwendung in Höhe von kalenderjährlich bis zu 32.000 Euro gewährt.

Es wird geprüft, ob sehr große Einrichtungen mit mehr als 160 Kindern eine zusätzliche Unterstützung erhalten können; dies gilt auch für die Einrichtungen der ersten Förderwelle.

Um die Teilnahme an der 2. Förderwelle der Bundesinitiative können sich rechtsfähige Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen bzw. von Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen bewerben.

Die Einrichtungen müssen u.a. die folgenden Grundvoraussetzungen erfüllen:

1. Die Einrichtung wird – ohne Schulkinder – von insgesamt mindestens 40 Kindern besucht; im Unterschied zur 1. Förderwelle können aber Einrichtungen, die die Kinderzahl von 40 unterschreiten (mindestens aber 20 Kinder betreuen) nach landesspezifischem Ermessen berücksichtigt werden.
2. Die Einrichtung wird von einer überdurchschnittlichen Zahl von Kindern mit einem besonderen Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung besucht.

In Hessen gehört die Kindertagesstätte zur Zielgruppe des Projektes, wenn der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt, mindestens 40 % beträgt. Ein Kind, das beide Merkmale erfüllt, wird nur einmal gezählt.

Im Rahmen einer Selbstauskunft wird außerdem die Zahl der in den Einrichtungen

betreuten Kinder mit Fluchthintergrund (d. h. Kinder, die nach Kenntnis der KITAS über Fluchthintergrund verfügen, unabhängig von ihrem Herkunftsland oder ihrem rechtlichen Status als Flüchtlinge in Deutschland) erhoben.

Weitere Informationen werden wir Ihnen zeitnah übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Cornelia Lange